

B e s c h l u s s

In der Landwirtschaftssache

des Landwirts Heinrich T. in B. bei St.,

Antragstellers, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdeführers,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. in -

g e g e n

- 1.) die Witwe Elfriede E. geb. I. sowohl im eigenen Namen als auch
 - a) als gesetzliche Vertreterin ihres minderjährigen Sohnes Konrad E.,
 - b) als Generalbevollmächtigte ihrer Tochter, der Ehefrau Klara Str. geb. E.,
 - c) als Bevollmächtigte ihrer Tochter, der Ehefrau Elisabeth Ei. geb. E.,
- 2.) den Landwirt Otto E.,
sämtlich wohnhaft in N. bei M.,

Antragsgegner, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdegegner,

- vertreten durch die Rechtsanwälte Dr., Dr. und Dr. in -

wegen Aufhebung eines Schiedsspruches

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 9. Juni 1953 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche, der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock sowie der Obersten Landwirtschaftsrichter Feldmann und Thee

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß
des 3. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen
Oberlandesgerichts in Schleswig vom 2. Juli 1952
wird auf Kosten des Antragstellers zurückgewiesen.
Außerhalb des Rechtsbeschwerdeverfahrens entstan-
dene Kosten sind nicht zu erstatten

- 3 -

G r ü n d e :

I.

Die Antragsgegner sind Eigentümer eines in N [REDACTED] gelegenen Hofes von rund 156 ha. Von dieser Besitzung verpachteten sie durch notariellen Vertrag vom 24. Juni 1950 112,50 ha nebst Gebäuden für die Zeit vom 15. Februar 1950 bis zum 28. Februar 1962 zu einem Pachtzins von 70 DM je Hektar an den Antragsteller, der das Inventar teils käuflich, teils zum Schätzwert mit der Maßgabe übernahm, daß es bei Beendigung des Pachtverhältnisses zum Schätzwert zurückzugeben sei. Hinsichtlich der Schätzung wurde in § 16 des Pachtvertrages vereinbart, daß der Wert des Inventars durch eine aus drei Mitgliedern bestehende Sachverständigenkommission festzulegen sei, für die jede Partei einen Sachverständigen und die Kreisbauernkammer Eutin den Obmann zu bestimmen habe. Dementsprechend wurde der Wert des Inventars zu Beginn des Pachtverhältnisses abgeschätzt. Bereits am 18. Oktober 1950 kündigten die Antragsgegner den Pachtvertrag mit sofortiger Wirkung. Auf ihren Antrag erließ die Kreislandwirtschaftsbehörde in Eutin auf Grund des § 40 LVO eine vorläufige Anordnung und bestellte den Landwirt Th [REDACTED] zum Treuhänder. Der Antragsteller trug demgegenüber auf gerichtliche Entscheidung an. Vor dem Landwirtschaftsgericht in Eutin kam es in der Verhandlung vom 30. Oktober 1950 zum Abschluß eines Vergleiches, durch den das Pachtverhältnis mit sofortiger Wirkung beendet wurde. Durch einen besonderen schriftlichen Schiedsvertrag vereinbarten die Vertragsparteien, daß die finanzielle Auseinandersetzung und Abwicklung sowie die Feststellung der gegenseitigen Ansprüche durch ein Schiedsgericht erfolgen solle. Das Schiedsgericht wurde aus dem Landwirt Th [REDACTED] als Obmann sowie dem Landwirt W [REDACTED] und dem Diplom-Landwirt Sch [REDACTED] gebildet. Diese Schiedsrichter wurden durch eine weitere Vereinbarung der Parteien auch als Schätzungsausschuß für die Rückschätzung des Inventars eingesetzt.



Der Schätzungsausschuß trat im Laufe des Schiedsgerichtsverfahrens am 9. November 1950 und im Juni 1951 zusammen. Das Ergebnis seiner Schätzung legte er in dem Schätzungsprotokoll vom 9. November 1950 und einem Nachtrag zum Schätzungsprotokoll vom 19. Juni nieder. In diesem Nachtrag wurde gesagt, daß hinsichtlich der Rinder noch eine Berichtigung erfolgen werde. Das Schätzungsprotokoll nebst Nachtrag übersandte der Obmann des Schiedsgerichts beiden Vertragsparteien am 22. Juni 1951.

In dem Schiedsgerichtsverfahren forderte der Antragsteller die Zahlung von rund 75 000 DM; diese Summe setzte sich aus zahlreichen Ansprüchen zusammen. Die Antragsgegner baten um Abweisung dieser Forderung und begehrten ihrerseits die Zahlung von 86 000 DM; dieser Forderung lagen ebenfalls zahlreiche Einzelposten zugrunde. Die letzte mündliche Verhandlung vor dem Schiedsgericht fand am 31. Juli 1951 statt. Am 21. August 1951 trat der Schätzungsausschuß noch einmal zusammen und nahm die in dem Nachtrag vom 19. Juni 1951 angekündigte Nachschätzung zur Berichtigung der Rindviehtaxe auf Grund der Jahreskontrollabschlüsse vor, die zu einer Verringerung des Schätzungsergebnisses vom 9. November 1950 um 7 566 DM zu Ungunsten des Antragstellers führte. Ebenfalls am 21. August fällte das Schiedsgericht sodann den Schiedsspruch, durch den die Schiedsbeklagten als Gesamtschuldner verurteilt wurden, an den Schiedskläger 7 752,3 DM zu zahlen, und im übrigen Klage und Widerklage abgewiesen wurde. Das Schiedsgericht kam zu dem Ergebnis, daß der Schiedskläger insgesamt 51 483,48 DM zu fordern habe, daß dieser Summe aber Gegenansprüche der Schiedsbeklagten im Betrage von 43 731, DM gegenüberständen.

Der Schiedsspruch wurde den Parteien am 28. August 1951 zugestellt und ihm die berichtigte Rindviehtaxe beigelegt. Zugleich teilte der Obmann des Schiedsgerichts dem Antragsteller, der den Schiedsrichtern zur Deckung ihrer Kostenforderung seine

Zahlungsanspruch gegen die Antragsgegner in Höhe von 1 700 DM abgetreten hatte, mit, daß die Schiedsrichter diesen Anspruch gegen Zahlung des Betrages der Antragsgegnerin zu 1) zediert hätten, die insoweit gegen die durch den Schiedsspruch festgestellte Forderung des Antragstellers aufrechnen könne, so daß aus dem Schiedsspruch nur noch eine Forderung von 5 959,64 DM bestehe.

Nach der Zustellung wurde der Schiedsspruch auf der Geschäftsstelle des Amtsgericht in Eutin niedergelegt.

Im September 1951 hat der Antragsteller bei dem Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) beantragt, den Schiedsspruch vom 21. August 1951 aufzuheben. Dieses Verlangen hat er auf § 1041 Abs 1 Nr 1, 4 und 5 ZPO gestützt.

Der Antragsteller hat geltend gemacht, der Schiedsspruch beruhe auf einem unzulässigen Verfahren, und dies damit begründet, daß das Schiedsgericht bei der Entscheidung über die Gegenforderung den Antragsgegnern unter Nr 17 des Schiedsspruchs einen Betrag von 3 520 DM als Schadensersatz für nunmehr wieder zu entrichtende Einkommensteuer zugesprochen habe, obwohl diese einen solchen Anspruch überhaupt nicht erhoben hätten. Die Antragsgegner hatten wegen der von dem Antragsteller, der den Flüchtlingsausweis A besitzt, verschuldeten vorzeitigen Aufhebung des Pachtvertrages einen Anspruch in Höhe von 26 937,52 DM erhoben, den sie damit begründet hatten, daß sie durch die Verpachtung an den Antragsteller als Flüchtling die Zahlung von Soforthilfe im Betrage von jährlich 2 400 DM erspart hätten und diese Abgabe jetzt wieder entrichten müßten. Das Schiedsgericht hat den Antragsgegnern Erstattungsansprüche hinsichtlich der wieder zu zahlenden Soforthilfeabgabe für die Dauer von 2 Jahren in Höhe von 4 800 DM und darüber hinaus wegen Fortfalls der mit der Verpachtung verbunden gewesenen Einkommensteuervergünstigung einen weiteren Betrag von 3 520 DM zuerkannt. Gegen die Verur-

teilung zur Zahlung des letztgenannten Betrages hat sich der Antragsteller mit dem Hinweis gewandt, die Antragsgegner hätten lediglich einen Anspruch wegen der Soforthilfeabgabe geltend gemacht, aber niemals eine Ersatzforderung wegen des Wegfalls der Einkommensteuervergünstigung gestellt, so daß das Schiedsgericht den Antragsgegnern etwas zugesprochen habe, was sie überhaupt nicht beantragt hätten. Das hat der Antragsteller als unzulässig angesehen, weil das Schiedsgericht dadurch die ihm gezogenen Grenzen überschritten habe.

Der Antragsteller hat ferner gerügt, daß das Schiedsgericht ihm das rechtliche Gehör versagt habe. Diesen Verwurf hat er daraus hergeleitet, daß der Schätzungsausschuß am 21. August 1951 ohne Benachrichtigung und Hinzuziehung der Parteien eine Nachschätzung des Rindviehs vorgenommen und das Schiedsgericht diese berichtigte Taxe seinem an demselben Tage gefaßten Schiedsspruch zugrunde gelegt habe, ohne den Beteiligten Gelegenheit zu geben, zu dieser Berichtigung Stellung zu nehmen, von der sie erst bei der Zustellung des Schiedsspruchs Kenntnis bekommen hätten.

Ein unzulässiges Verfahren hat der Antragsteller ferner in der Abtretung der den Schiedsrichtern zedierten Forderung von 1 700 DM an die Antragsgegnerin zu 1) erblickt, weil dieses Vorgehen auf eine nachträgliche Abänderung des Schiedsspruchs hinauslaufe, da ihm angesichts der vorgenommenen Aufrechnung nur noch ein Anspruch von 5 959,64 DM gegen die Antragsgegner zustehe und auch die bestehenden Vorpfändungen keine Berücksichtigung gefunden hätten.

Der Antragsteller hat weiter bemängelt, daß es an einer hinreichenden Begründung des Schiedsspruchs fehle, da das Schiedsgericht die von den Antragsgegnern erhobenen Gegenansprüche fast ausnahmslos mit § 826 BGB begründet habe, diese Begründung aber so dürftig und widersinnig sei, daß sie als eine solche

nicht angesehen werden könne, es also an der vorgeschriebenen Begründung fehle.

Schließlich hat der Antragsteller geltend gemacht, durch die Versagung des rechtlichen Gehörs hinsichtlich der berichtigten Rindviehtaxe hätten die Schiedsrichter offensichtlich zu seinem Nachteil gehandelt und ihm damit einen Grund zu ihrer Ablehnung gegeben, der für ihn im Laufe des Verfahrens nicht erkennbar gewesen sei und infolgedessen auch nicht habe vorgebracht werden können.

Die Antragsgegner haben um Zurückweisung des Antrages des Antragstellers gebeten. Sie haben in Abrede gestellt, daß der Schiedsspruch auf einem unzulässigen Verfahren beruhe. Hinsichtlich des Fortfalls der Einkommensteuererleichterung haben sie den Standpunkt vertreten, sie hätten nur die diesen Schadensersatzanspruch rechtfertigenden Tatsachen vorzutragen und seine Höhe darzulegen brauchen, während die rechtliche Würdigung Sache des Gerichts gewesen sei, das den Wegfall der Einkommensteuerermäßigung mit Recht berücksichtigt habe, da er in engstem inneren und gesetzlichen Zusammenhang mit dem Fortfall der Befreiung von der Soforthilfeabgabe gestanden habe. Die Antragsgegner haben auch den Vorwurf, die Schiedsrichter seien durch die Abtretung der Forderung an die Antragsgegnerin zu 1) unzulässig verfahren, als ungerechtfertigt angesehen, weil die Zession erst nach dem Erlaß des Schiedsspruchs vorgenommen worden sei und die Schiedsrichter die ihnen zustehenden Gebühren nicht erhalten haben würden, wenn sie nicht den von ihnen gewählten Weg beschritten hätten. Sie sind ferner der Rüge der Versagung des rechtlichen Gehörs entgegengetreten mit dem Hinweis darauf, daß die Entscheidungen der Schätzungskommission einer Überprüfung oder Anfechtung durch die Vertragsparteien entzogen gewesen seien und es daher ohne Bedeutung sei, daß die Parteien zu der berichtigten Rindviehtaxe nicht gehört worden seien, zumal da die Nachschät-

zung angekündigt gewesen sei. Die Begründung des Schiedsurteils haben die Antragsgegner als gründlich und sorgfältig angesprochen und die Rüge der mangelnden Begründung als unsubstantiiert bezeichnet, da der Antragsteller nicht angegeben habe, in welchen einzelnen Fällen es an der erforderlichen Begründung fehlen solle. Die Antragsgegner haben endlich auch ein Recht des Antragstellers, die Schiedsrichter wegen Befangenheit abzulehnen verneint, da sie pflichtgemäß entsprechend dem ihnen von den Parteien erteilten Auftrage ihres Amtes gewaltet hätten und der Antragsteller auch nicht dargetan habe, worin seine offensichtliche Benachteiligung zu finden sein solle, weil eine solche darin allein nicht gefunden werden können, daß die Nachtaxe zu seinen Ungunsten ausgefallen sei.

Das Amtsgericht hat den Antrag des Antragstellers zurückgewiesen. Hinsichtlich des Wegfalls der Einkommensteuervergünstigung hat es angenommen, daß diese in engstem inneren und gesetzlichen Zusammenhang mit dem Fortfall der Befreiung von der Soforthilfeabgabe gestanden habe und die Antragsgegner nicht genötigt gewesen seien, die ihren Antrag rechtfertigenden gesetzlichen Bestimmungen anzuführen. Die Versagung des rechtlichen Gehörs hat das Amtsgericht verneint, weil die Berichtigung der Rindviehschätzung vorbehalten gewesen sei und die Vertragsparteien ohne weiteres an das Ergebnis der Schätzung gebunden gewesen seien. Das Amtsgericht hat auch die Abtretung der Forderung an die Antragsgegnerin zu 1) für zulässig gehalten, da nicht ersichtlich sei, aus welchem Grunde das Schiedsgericht zu dieser Zession nicht befugt gewesen sein sollte.

Diese Entscheidung hat der Antragsteller mit der sofortigen Beschwerde angegriffen und unter Wiederholung seines bisherigen Vorbringens vor allem gerügt, das Amtsgericht habe weder dazu Stellung genommen, daß es nach seinem Vorbringen an einer genügenden Begründung des Schiedsspruchs fehle, noch sich mit

seiner Auffassung auseinandergesetzt, daß er zur Ablehnung der Schiedsrichter wegen Befangenheit berechtigt sei. Er hat weiter bemängelt, daß das Amtsgericht auch auf sein Vorbringen bezüglich der Forderungsabtretung nicht eingegangen sei.

Das Beschwerdegericht hat nach einer Beweisaufnahme die Entscheidung des Amtsgerichts teilweise abgeändert, indem es unter Zurückweisung der Beschwerde im übrigen den Schiedsspruch insoweit aufgehoben hat, als die Klage des Antragstellers auf Zahlung weiterer 7 566 DM abgewiesen worden ist.

Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Antragstellers, mit der er seinen Antrag auf Aufhebung des ganzen Schiedsspruchs weiter verfolgt. Die Antragsgegner bitten um Zurückweisung dieses Rechtsmittels.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

Das Beschwerdegericht hat die Zuständigkeit der Landwirtschaftsgerichte zur Entscheidung des vorliegenden Streites im Hinblick darauf bejaht, daß diese Gerichte für Rechtsstreitigkeiten aus Landpachtverträgen zuständig seien, der zu entscheidende Rechtsstreit aus einem Pachtvertrage entstanden sei und der Schiedsvertrag, auf dem er unmittelbar beruhe, zur Abwicklung des Pachtverhältnisses geschlossen worden sei, der Rechtsstreit auch in dem tatsächlichen Komplex der Pachtbeziehungen seinen Grund habe.

In der Sache selbst ist das Oberlandesgericht davon ausgegangen, daß eine Aufhebung des Schiedsspruchs nur aus den in § 1041 ZPO aufgezählten Gründen zulässig sei. Es hat die Rüge des Antragstellers, der Schiedsspruch beruhe insoweit auf einem unzulässigen Verfahren, als den Antragsgegnern eine Entschädi-

gung für eine entgangene Einkommensteuervergünstigung zugebilligt worden sei, als ungerechtfertigt angesehen und hierzu ausgeführt: Die Antragsgegner hätten Schadensersatz dafür verlangt, daß steuerliche Vorteile, die sich bei der Fortdauer des Pachtverhältnisses mit dem Antragsteller als Inhaber des Flüchtlingsausweises A für sie ergeben hätten, infolge der durch den Antragsteller verschuldeten Vertragsauflösung in Zukunft im Fortfall kämen, und allein wegen der Soforthilfe einen Schaden von 27 000 DM errechnet und gefordert. Das Schiedsgericht habe diesen Ersatzanspruch für begründet erachtet, die Höhe des Schadens aber wesentlich niedriger angenommen, weil die Antragsgegner in absehbarer Zeit wieder an einen Flüchtling mit dem Ausweis A verpachten und so die Soforthilfeabgabe wieder ersparen könnten, so daß der Schaden durch das Wiederaufleben der Soforthilfeabgabe auf nur 4 800 DM zu beziffern sei. Das Schiedsgericht habe aber einen weiteren Ersatzanspruch von 3 520 DM für gerechtfertigt gehalten, weil die Vertragsauflösung auch den Fortfall der Einkommensteuervergünstigung gemäß § 4 Nr. 5 FluStG zur Folge gehabt habe. Das Schiedsgericht habe also den Antragsgegnern statt der beanspruchten 27 000 DM nur 7 720 DM zugesprochen. Es sei somit nicht über das Verlangte hinausgegangen, sondern habe es im Gegenteil beschränkt. Es habe damit auch nur über den Anspruch entschieden, den die Antragsgegner darauf gegründet hätten, daß ihnen durch die von dem Antragsteller verschuldete vorzeitige Vertragsauflösung die mit der Verpachtung an einen Inhaber des Flüchtlingsausweises A verbundenen Vorteile genommen seien. Da das Schiedsgericht diese Anspruchsgrundlage bejaht habe, habe es auch den auf ihr beruhenden Schaden prüfen müssen. Der Fortfall beider Vergünstigungen habe auf der vorzeitigen Vertragsauflösung beruht; es handele sich also bei ihnen um die steuerlichen Folgen desselben Ereignisses. Da dies nach der Ansicht des Schiedsgerichts auf einem schuldhaften, zu Ersatz verpflichtenden Verhalten des Antragstellers beruhe, sei der durch dieses Ereignis verursachte Schaden innerhalb der

Begrenzung durch den gestellten Antrag in allen seinen Folgen zu prüfen und auszugleichen gewesen. Eine Befragung der Antragsgegner, ob sie den von ihnen geltend gemachten Schaden auch auf den Fortfall der Einkommensteuerermäßigung stützen wollten, habe sich erübrigt, da die Bejahung dieser Frage selbstverständlich gewesen sei.

Das Beschwerdegericht hat angenommen, der Schiedsspruch könne auch nicht wegen der Zession der den Schiedsrichtern abgetretenen Forderung an die Antragsgegnerin zu 1) aufgehoben werden, weil diese Forderungsübertragung mit dem schiedsgerichtlichen Verfahren nichts zu tun habe und es unberührt lasse, auch nicht ersichtlich sei, weshalb sich der Antragsteller durch die Weiterübertragung beschwert fühle, da durch sie nur seine Kostenschuld auf dem durch seine Abtretung eingeschlagenen Wege berichtet worden sei.

Auch die Rüge ungenügender Begründung des Schiedsspruchs hat das Beschwerdegericht als ungerechtfertigt erachtet, weil dieser im Gegenteil sehr eingehend und ausführlich begründet worden sei. Das Oberlandesgericht hat als zutreffend bezeichnet, daß der Schiedsspruch, soweit er die Ansprüche der Antragsgegner bejahe, weitgehend auf § 826 BGB fuße, hat sich aber dahin ausgesprochen, daß die Voraussetzungen dieser Vorschrift eingehend geprüft worden seien und dargelegt worden sei, warum ihr Vorliegen bejaht werde. Es hat dahingestellt gelassen, ob die von dem Schiedsgericht angeführten Gründe sachlich zutreffend sind, weil diese Frage in dem gegenwärtigen Verfahren nicht nachzuprüfen sei, und hat die Begründung des Schiedsspruchs als ausreichend angesehen, da sie den der Entscheidung zugrunde gelegten Sachverhalt und die Überlegungen, auf Grund deren das Schiedsgericht zu seiner Entscheidung gekommen sei, in ausreichender Weise erkennen lasse.

Das Beschwerdegericht hat dahingestellt gelassen, ob der Antragsteller berechtigt gewesen wäre, die Schiedsrichter wegen Befangenheit abzulehnen, da die Ablehnungserklärung nur in dem schiedsgerichtlichen Verfahren selbst hätte abgegeben werden können und nach der Niederlegung des wie ein rechtskräftiges Urteil wirkenden Schiedsspruchs auf der Geschäftsstelle für eine Ablehnung ebensowenig Raum sei wie für die Ablehnung eines Richters nach dem Erlass des Urteils. Es hat ferner darauf hingewiesen, daß die Nichtgewährung rechtlichen Gehörs die Besorgnis der Befangenheit nicht begründen könne, da dieser Verfahrensmangel seine Wirkung in § 1041 Nr 4 ZPO erschöpfe.

Die Rüge der Versägung des rechtlichen Gehörs hat das Beschwerdegericht insoweit als berechtigt anerkannt, als das Schiedsgericht seiner Entscheidung die Nachschätzung des Rindviehbestands vom 21. August 1951 zugrunde gelegt habe, ohne sie vorher dem Antragsteller zur Kenntnis zu bringen. Es hat angenommen, daß dieser Verfahrensmangel nicht zur Aufhebung des ganzen Schiedsspruchs führen könne, da dieser Aufhebungsgrund nur einen Teil des Schiedsspruchs betreffe, der, ebenso wie der übrige Teil, eine eines Teilurteils fähige Entscheidung sei, so daß nur der von dem Aufhebungsgrund betroffene Teil des Schiedsspruchs aufzuheben sei. Das Beschwerdegericht hat deshalb den Schiedsspruch nur insoweit aufgehoben, als infolge der Berücksichtigung der Nachschätzung vom 21. August 1951 die Klage des Antragstellers in Höhe von 7 566 DM abgewiesen worden ist.

Die Rechtsbeschwerde rügt Verletzung formeller und materieller Vorschriften, insbesondere des § 1041 Abs 1 Nr 1, 4 und 5 ZPO.

Sie sieht ein unzulässiges Verfahren darin, daß das Schiedsgericht den den Antragsgegnern durch den Fortfall der Einkommensteuervergünstigung entstandenen Schaden bei seiner Entscheidung

berücksichtigt habe, da niemals bei der Begründung der zur Aufrechnung gestellten Gegenforderungen von diesem steuerlichen Nachteil die Rede gewesen sei, an den weder die Parteien noch die juristisch nicht vorgebildeten Schiedsrichter gedacht hätten, der offenbar erst durch den von dem Schiedsgericht hinzugezogenen Rechtsberater, den Landwirtschaftsrat G [REDACTED], in die Sache hineingebracht worden sei, so daß den Antragsgegnern etwas zugesprochen worden sei, was niemals Gegenstand ihres Antrages und der Erörterung vor dem Schiedsgericht gewesen sei. Die Rechtsbeschwerde meint, angesichts dieser Sachlage sei es unerheblich, daß der den Antragsgegnern zugesprochene Betrag unter der von ihnen begehrten Summe liege, und sieht auch die Frage als gleichgültig an, ob zwischen der Soforthilfeabgabe und der erhöhten Einkommensteuer ein rechtlicher Zusammenhang besteht und beide Ansprüche ihre Grundlage in der vorzeitigen Vertragsauflösung haben. Sie vertritt die Ansicht, das Schiedsgericht dürfe nicht, wenn es auch dazu berufen sei, den Streit der Parteien wirtschaftlich zweckmäßig zu entscheiden, einer Partei einen Anspruch zuerkennen, den sie überhaupt nicht ins Auge gefaßt habe. Da das Schiedsgericht im vorliegenden Falle hiergegen verstoßen habe, hält die Rechtsbeschwerde das Verfahren für unzulässig, weil das Schiedsgericht die ihm durch die Parteivereinbarung gezogenen Grenzen überschritten habe. Sie macht ferner geltend, der Antragsteller hätte, wenn das Schiedsgericht in analoger Anwendung des § 139 ZPO das richterliche Fragerecht ausgeübt hätte, noch tatsächliche und rechtliche Ausführungen machen können, die ihm durch das von dem Schiedsgericht beobachtete Verfahren abgeschnitten worden seien.

Die Rechtsbeschwerde sieht ferner in der Abtretung der Forderung von 1 700 DM an die Antragsgegnerin zu 1) ein unzulässiges Verfahren. Sie verkennt nicht, daß grundsätzlich jeder Gläubiger mit einer ihm abgetretenen Forderung nach Belieben verfahren, sie also auch weiter abtreten kann, erblickt aber das

Eigenartige des vorliegenden Falles darin, daß dem Antragsteller zugleich mit dem Schiedsspruch das Schreiben des Vorsitzenden des Schiedsgerichts vom 28. August 1951 zugestellt worden sei, durch das praktisch die Urteilsforderung im Zeitpunkt der Zustellung des Schiedsspruchs auf 5 959,64 DM reduziert gewesen sei. Die Rechtsbeschwerde folgert aus dem erwähnten Schreiben ferner, daß sich der Vorsitzende des Schiedsgerichts bereits vor der Zustellung des Schiedsspruchs mit den Antragsgegnern in Verbindung gesetzt habe, so daß begründete Zweifel an seiner Unparteilichkeit erst nach Schluß der letzten mündlichen Verhandlung hervorgetreten seien.

Die Rechtsbeschwerde räumt ein, daß an ein von Laien verfaßtes Schiedsurteil nicht dieselben Anforderungen zu stellen seien wie an ein von Rechtskundigen begründetes Urteil, meint aber, wenn ständig und ausnahmeslos die Ansprüche der Antragsgegner mit § 826 BGB begründet würden, so müßten die Gründe als so dürrig und widersinnig angesehen werden, daß sie als Gründe nicht angesprochen werden könnten und damit die vorgeschriebene Begründung fehle. Es wendet sich auch gegen die Annahme des Beschwerdegerichts, daß das Schiedsgericht die Voraussetzungen des § 826 BGB eingehend geprüft und dargelegt habe.

Schließlich meint die Rechtsbeschwerde, die Ablehnung des Vorsitzenden des Schiedsgerichts nach Erlaß des Schiedsspruchs müsse wegen seines Verhaltens bei Abtretung der Forderung deshalb noch zulässig sein, weil die Gründe für diese Ablehnung erst mit der Zustellung des Schiedsspruchs und des Schreibens vom 28. August 1951 hervorgetreten seien.

III.

1) Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat in der Sache selbst entschieden, ohne die Frage seiner sachlichen Zuständigkeit aufzuwerfen, die angesichts dessen, daß es sich um die

Aufhebung eines Schiedsspruchs handelt, keineswegs zweifelsfrei war. Mit Recht hat das Beschwerdegericht zu dieser Frage ausdrücklich Stellung genommen, obwohl die Zuständigkeit der Landwirtschaftsgerichte von keinem Beteiligten in Zweifel gezogen worden ist; denn die sachliche Zuständigkeit ist stets von Amts wegen zu prüfen und konnte hier Bedenken unterliegen, da das Schiedsgerichtsverfahren in der Zivilprozeßordnung geregelt ist, für das Verfahren vor den Landwirtschaftsgerichten aber die Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen und das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten. Die Ansicht des Beschwerdegerichts, der hier zur Erörterung stehende Streit sei vor den Landwirtschaftsgerichten auszutragen, steht mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats in Einklang, der im Beschluß vom 17. Juni 1952 (V.BLW 5/52; BGHZ 6,248 = RechtdLandw 1952, 210) dargelegt hat, daß in Pachtrechtsstreitigkeiten (§ 1 Buchst f LVO) die Vereinbarung schiedsrichterlicher Entscheidung zulässig sei, daß für die den Gerichten der streitigen Gerichtsbarkeit im Schiedsgerichtsverfahren obliegenden Aufgaben bei Pachtrechtsstreitigkeiten die Landwirtschaftsgerichte zuständig und die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das schiedsrichterliche Verfahren entsprechend anzuwenden seien. Die Vorinstanzen sind danach mit Recht von ihrer sachlichen Zuständigkeit ausgegangen.

Der angefochtene Beschluß ist, soweit er den Schiedsspruch vom 21. August 1951 aufgehoben hat, von keinem Beteiligten angegriffen worden. Der Antrag der Rechtsbeschwerde, den Schiedsspruch darüber hinaus in vollem Umfang aufzuheben, konnte keinen Erfolg haben

2) Die Annahme der Rechtsbeschwerde, das von dem Schiedsgericht beobachtete Verfahren sei insoweit unzulässig, als den Antragsgegnern ein Ersatz für den Fortfall der Einkommensteuervergünstigung zuerkannt worden ist, ist irrig. Zu Unrecht wirft sie dem Schiedsgericht vor, in diesem Punkte die ihm durch die

Parteivereinbarung gezogenen Grenzen überschritten zu haben. Nach ihr sollte die durch die Beendigung des Pachtverhältnisses erforderlich gewordene finanzielle Auseinandersetzung und Abwicklung sowie die Feststellung der gegenseitigen Ansprüche durch ein Schiedsgericht vorgenommen werden. Danach war dieses für alle aus der vorzeitigen Aufhebung des Pachtvertrages sich ergebenden beiderseitigen Forderungen zuständig. Der Fortfall der Einkommensteuervergünstigung war aber gerade eine Folge der Beendigung des Pachtverhältnisses und stellte für die Antragsgegner einen finanziellen Nachteil dar, für den sie, falls er von dem Antragsteller verschuldet war, Ersatz verlangen konnten. Dieser Schadensersatzanspruch fiel danach unter die Schiedsgerichtsvereinbarung. Das Schiedsgericht hat also die Schranken seiner Zuständigkeit nicht überschritten, indem es diesen Vermögensnachteil der Antragsgegner bei seiner Entscheidung berücksichtigt hat.

Der Rechtsbeschwerde kann auch nicht zugegeben werden, daß das Schiedsgericht den Antragsgegnern damit etwas zugesprochen hat, was von ihnen nicht geltend gemacht worden ist. Sie behaupten allerdings selbst nicht, den durch den Fortfall der Einkommensteuervergünstigung ihnen entstandenen Schaden ausdrücklich erwähnt zu haben, meinen aber, das sei auch nicht erforderlich gewesen, da sie nur die Ursache des Schadens und dessen Höhe hätten darzulegen brauchen, während die rechtliche Einordnung der vorgetragenen Tatsachen unter die gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich Sache des Schiedsgerichts gewesen sei. Es ist in der Tat nicht zu beanstanden, daß das Schiedsgericht den Antragsgegnern auch einen Ersatz für den Fortfall der Einkommensteuervergünstigung zugesprochen hat. Im schiedsgerichtlichen Verfahren brauchen, wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat, die Klageanträge nicht ausdrücklich und schriftlich formuliert zu werden; sie können auch stillschweigend gestellt werden, und das Schiedsgericht kann sie aus der Gesamtheit des

ihm unterbreiteten Streitstoffs entnehmen und insoweit auch über die formulierten Anträge der Parteien hinausgehen, wobei es davon ausgehen darf, daß die Parteien eine wirtschaftliche und praktische Erledigung des Streites von ihm erwarten (RG in HRR 1935, Nr 1254; RGZ 149, 49). Dieser Rechtsprechung, die sich im wesentlichen auf die dem Schiedsgericht nach § 1034 Abs 2 ZPO zustehende Befugnis gründet, das Verfahren nach freiem Ermessen zu bestimmen, ist beizutreten. Geht man von dieser Rechtslage aus, so bedurfte es keiner ausdrücklichen Hervorhebung des Verlangens nach Ersatz auch des Schadens, der den Antragsgegnern durch den Fortfall der Einkommensteuervergünstigung entstanden ist. Ihr Antrag auf Ersatz der von ihnen nunmehr wieder zu entrichtenden Soforthilfeabgabe ließ erkennen, daß sie die durch die Vertragsauflösung eingetretenen steuerlichen Nachteile ausgleichen wissen wollten. Das Schiedsgericht war daher, wenn es wegen der Soforthilfeabgabe einen Ersatz in der beanspruchten Höhe nicht zubilligen zu können glaubte, nicht gehindert, den Antrag der Antragsgegner dahin auszulegen, daß sie Ersatz aller mit der Vertragsaufhebung verbundenen steuerlichen Nachteile beehrten. Es durfte den Antragsgegnern nur nicht eine höhere Summe zusprechen, als sie selbst beehrt hatten. Das hat das Schiedsgericht auch nicht getan. Es bedurfte insoweit auch nicht der Ausübung des Fragerechts, wie der Antragsteller meint, denn das Beschwerdegericht hat mit Recht darauf hingewiesen, daß die Antragsgegner eine die Einkommensteuervergünstigung betreffende Frage zweifelsohne bejaht haben würden, so daß sie sich erübrigt habe. Die Rechtsbeschwerde macht demgegenüber allerdings geltend, der Antragsteller würde bei Ausübung des Fragerechts in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Ausführungen gemacht haben, die ihm durch das von dem Schiedsgericht beobachtete Verfahren abgeschnitten worden seien. Mit dieser Rüge kann die Rechtsbeschwerde nicht gehört werden, denn sie hat nicht, wie es erforderlich gewesen wäre, angegeben, welchen Inhalts diese Ausführungen gewesen sein würden, so daß sich nicht

beurteilen läßt, ob dieses Vorbringen irgendwie hätte von Bedeutung sein können. Nach dem oben Gesagten ist es auch nicht entscheidend, daß nach der Darstellung des Antragstellers immer nur von der Soforthilfeabgabe die Rede gewesen sein soll. Unerheblich ist ferner, ob der Zeuge Gluschewski die Berücksichtigung des Fortfalls der Einkommensteuervergünstigung angeregt und das Schiedsgericht sich diesen Gedanken zu eigen gemacht hat, denn wesentlich ist allein, daß das Schiedsgericht nach den obigen Ausführungen auch diesen Schaden bei seiner Entscheidung berücksichtigen durfte. Da der Schiedsspruch hinsichtlich der steuerlichen Folgen der Vertragsauflösung hinter dem von den Antragsgegnern geforderten Betrage weit zurückgeblieben ist, hat das Schiedsgericht diesen auch nichts zugesprochen, was sie garnicht begehrt hatten. Nach alledem beruht der Schiedsspruch in diesen Punkte nicht auf einem unzulässigen Verfahren, das eine Aufhebung der Entscheidung des Schiedsgerichts rechtfertigen könnte.

3) Ein unzulässiges Verfahren sieht die Rechtsbeschwerde zu Unrecht auch darin, daß die Schiedsrichter die ihnen seitens des Antragstellers abgetretene Forderung ihrerseits an die Antragsgegnerin zu 1) zediert haben. Es ist allerdings richtig, daß durch diese Abtretung die durch den Schiedsspruch dem Antragsteller zugesprochene Summe praktisch auf 5 959,64 DM reduziert worden ist. Das ist indessen nicht zu beanstanden, denn streng genommen hätte in dem Schiedsspruch zum Ausdruck gebracht werden müssen, daß in Höhe der Forderungsabtretung des Antragstellers an die Schiedsrichter (1 700 DM) und in Höhe der Pfändungen Zahlung an die Pfandgläubiger zu erfolgen habe und nicht an den Schiedskläger. Im übrigen haften beide Vertragsteile den Schiedsrichtern nach § 427 BGB gesamtschuldnerisch für die Kosten des Schiedsverfahrens, so daß die Antragsgegner durch die Bezahlung der dem Antragsteller auferlegten Kosten nach § 426 BGB einen Ausgleichsanspruch gegen den Antragsteller erwarben. Angesichts dieser Sach- und Rechtslage kann von einem unzulässigen

Verfahren im Sinne des § 1041 Abs 1 Nr 1 ZPO nicht die Rede sein. Die Rechtsbeschwerde verkennt außerdem selbst nicht, daß jeder Gläubiger mit einer ihm abgetretenen Forderung nach Belieben verfahren kann. Es ist nicht ersichtlich, warum diese Befugnis den Schiedsrichtern nicht zugestanden haben sollte. Nicht zuletzt hat, wie das Beschwerdegericht zutreffend hervor- gehoben hat, die Forderungsabtretung mit dem schiedsgerichtli- chen Verfahren als solchem und der Höhe des dem Antragsteller zuerkannten Betrages nichts zu tun und lediglich der jetzigen Gläubigerin die Möglichkeit eröffnet, sich wegen dieser Forde- rung durch Aufrechnung zu befriedigen.

4) Der Rechtsbeschwerde ist zuzugeben, daß sich der Vorsitzen- de des Schiedsgerichts nach dem Wortlaut seines Schreibens vom 28. August 1951 vor der Zustellung des Schiedsspruchs mit der Antragsgegnerin zu 1) wegen der Abtretung der Forderung in Verbindung gesetzt haben muß. Ihre Annahme, dies berechtige den Antragsteller, den Vorsitzenden des Schiedsgerichts noch jetzt abzulehnen, ist irrig. Es kann dahingestellt bleiben, ob das gerügte Verhalten des Vorsitzenden überhaupt geeignet ist, die Besorgnis der Befangenheit zu begründen. Selbst wenn man dies annehmen wollte, könnte die erst in dem gegenwärtigen Ver- fahren erklärte Ablehnung zu einer Aufhebung des Schiedsspruchs nicht führen, denn das Beschwerdegericht hat ohne Rechtsirrtum angenommen, daß eine Ablehnungserklärung nur in dem Schiedsge- richtlichen Verfahren selbst abgegeben werden kann. Es befin- det sich mit dieser Auffassung in Übereinstimmung mit der herr- schenden Meinung und insbesondere der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl z.B. RG VII. ZS vom 24. April 1931 in HRR 1931, Nr 1798), welcher der erkennende Senat ebenso beitrifft, wie es bereits seitens des II. Zivilsenats des Bundesgerichts- hofs im Urteil vom 10. Oktober 1951 geschehen ist (II ZR 99/51). Auch der Hinweis der Rechtsbeschwerde darauf, daß der Antrag- steller erst anläßlich der Zustellung des Schiedsspruchs von

dem geltend gemachten Ablehnungsgrund Kenntnis erlangt habe, verfährt nicht, denn auch in den Fällen, in denen die Umstände, welche die Ablehnung rechtfertigen sollen, erst nach dem Erlass des Schiedsspruchs zur Kenntnis der Partei gelangt sind, ist für eine Ablehnung kein Raum mehr (Stein-Jonas-Schönke ZPO § 1041 Anm III, 1, b und § 1032 Anm III, 2; Jonas in JW 1935, 2052; RG aaO; BGH aaO). Ist also - wie hier - eine Ablehnung in dem schiedsgerichtlichen Verfahren selbst nicht erklärt worden, so ist dieses auch nicht unzulässig und infolgedessen der Tatbestand des § 1041 Abs 1 Nr 1 ZPO nicht gegeben. Daß die Versagung des rechtlichen Gehörs zu einer Aufhebung des Schiedsspruchs auch auf Grund dieser Vorschrift führen müsse, weil sie die Besorgnis der Befangenheit und damit einen Ablehnungsgrund begründe, will die Rechtsbeschwerde offenbar selbst nicht mehr geltend machen und hat das Beschwerdegericht ohne Rechtsirrtum verneint.

5) Schließlich ist auch die Rüge ungerechtfertigt, daß es dem Schiedsspruch an einer hinreichenden Begründung fehle. An die Begründung eines Schiedsspruchs können nicht die für Urteile staatlicher Gerichte gültigen Maßstäbe angelegt werden (Baumbach ZPO § 1041 Anm 8; Rosenberg ZPO § 167 Anm 4, b. Seite 791; BGH II. ZS vom 18. April 1951, II ZR 22/50). Das verkennt die Rechtsbeschwerde nicht; sie wendet sich lediglich dagegen, daß die Gegenforderungen der Antragsgegner weitgehend aus § 826 BGB hergeleitet worden sind, ohne dabei anzugeben, in welchen einzelnen Fällen sie eine ausreichende Begründung vermißt. Ob die Begründung dieser Forderungen unter dem Gesichtspunkt des § 826 BGB sachlich richtig ist, ist, wie das Beschwerdegericht ohne Rechtsirrtum angenommen hat, im Aufhebungsverfahren nicht zu prüfen. Dem Beschwerdegericht ist aber auch darin beizutreten, daß im vorliegenden Falle die Begründung des Schiedsspruchs durchweg erkennen läßt, welche Erwägungen das Schiedsgericht in jedem einzelnen Falle bei seinem Spruch geleitet haben. Damit ist dem

Erfordernis der Begründung des Schiedsspruchs in hinreichendem Maße Genüge geschehen. Der Entscheidung des Oberlandesgerichts war daher auch in diesem Punkte beizutreten.

6) Da sich die erhobenen Rügen nach alledem als ungerechtfertigt erwiesen, war die Rechtsbeschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 LVR, §§ 42, 43, 50 LVO. Zu einer Anordnung auf Grund des § 51 LVO über die Erstattung außerhalb des Rechtsbeschwerdeverfahrens entstandener Kosten bestand kein Anlaß.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock